

**(Fortsetzung von S. 2: Bebauungsplan „Näherer Kirchberg“)**

Wenngleich hinsichtlich der möglichen Dachformen weitgehende gestalterische Freiheit herrscht, so soll die Eingrenzung auf rote und braune Töne zur Dacheindeckung ein nach außen einheitliches und ruhiges Bild ergeben. Um in der im Gebiet angetroffenen Hanglage Grenzgaragen auch talwärts auf dem Erschließungsniveau anlegen zu können, wurde die Berechnung der maximal zulässigen Wandfläche und Wandhöhe von derartigen Grenzgaragen in Abweichung von § 6 (1) LBO Baden-Württemberg nicht in Bezug zum vorhandenen Gelände, sondern zur Höhenlage der erschließenden Straßenachse gesetzt.

Weitere Bestimmungen gelten hinsichtlich von Maßnahmen zur Minimierung der Versiegelung sowie zur Gestaltung von Dach- und Fassadenbegrünungen, die als Beiträge zur Verbesserung des lokalen Kleinklimas zu verstehen sind. Darüber hinaus sind Vorschriften erlassen, die die Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen, der Einfriedigungen, der Versorgungseinrichtungen sowie der Standorte für bewegliche Abfallbehälter betreffen.

**Voraussichtliche Auswirkungen der Planung**

**Schutzgut Boden**

Durch die geplante Überbauung sowie die Befestigung von Verkehrsflächen, bebaute, versiegelte und wasserundurchlässige (ca. 11.225 m<sup>2</sup> entsprechend ca. 45 % des Gesamtgebietes) gehen auf diesen Flächen die Funktionen des Bodens verloren. Auffüllungen und Abträge des Geländes führen zur Beseitigung des Bodens und seiner natürlichen Schichtung.

**Schutzgut Wasser**

Bedingt durch die zunehmende Flächenversiegelung/-überbauung wird sich im Plangebiet die Grundwasserneubildungsrate verringern.

**Schutzgüter Klima / Luft**

Da das Plangebiet der vorhandenen Siedlung vorgelagert wird, können sich die kleinklimatischen Verhältnisse verändern. Da nur Einzel- bzw. Doppelhäuser mit entsprechenden Abständen zwischen den Baukörpern zulässig sind, wird keine große Barrierewirkung des Kalt- und Frischluftabflusses entstehen.

**Schutzgüter Arten und Biotope**

Aufgrund der vorhandenen landwirtschaftlicher Ackerflächen, die durch die geplante Bebauung beseitigt und in Hausgärtenbiotope umgewandelt werden, sind Auswirkungen zu erwarten. Durch neue Bepflanzungen werden neue Lebensräume entstehen. Aufgrund der geplanten Erschließungsstraße wird eine Teilfläche des § 32 Biotop zerstört. Für das Plangebiet wurde im Jahr 2012 eine allgemeine und spezielle artenschutzrechtliche Untersu-

chung durch das Büro Scheckeler (Büro für Landschaftsökologie und Gewässerkunde), Rauenberg, durchgeführt, die zu folgendem Ergebnis kommt: Streng geschützte Arten: Es ist auszuschließen, dass streng geschützten Arten der wirbellosen Artengruppen, Fische, Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse oder Kleinsäuger im Planungsgebiet dauerhaft auftreten.

Besonders geschützte Arten Alle wildlebenden Vogelarten unterliegen der Vogelschutz-Richtlinie und sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Tierarten. Es ist im Planungsgebiet mit sehr wenigen Brutstandorten besonders geschützter Vogelarten zu rechnen. Bei diesen Arten handelt es sich um europarechtlich geschützte Arten. Die meisten sind im Umfeld sehr häufig und können dort leicht Ausweichquartiere finden können. Der Verlust eines Feldlerchenreviers muss ausgeglichen werden, um einen Summationseffekt zu vermeiden. Dies kann durch die Aufwertung der für Feldlerchen geeigneten Bereiche im Umfeld (z.B. Lerchenfenster) erreicht werden. Die Gehölze müssen außerhalb der Vogelbrutsaison gefällt werden. Unter den genannten Bedingungen treten keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auf.

**Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

1. Fällungen müssen außerhalb der Vogelbrutsaison erfolgen - zwischen September und Februar
2. Die Baufeldräumung im Nordwesten muss außerhalb der Lerchenbrutsaison erfolgen - also zwischen August und Februar
3. Schaffung von Lerchenfenstern oder ähnlicher Strukturen im Umfeld in bestehenden Lerchenbrutrevieren. Diese Strukturverbesserung ermöglicht es, dass mehr Lerchenpaare pro Fläche brüten können und so die lokale Bestandsdichte erhöht wird.
4. Um eine ausreichende Trennung der privaten Grundstücke von der offenen Feldflur, insbesondere der Stufenraine im Westen zu gewährleisten, sollte der bestehende Feldweg an der Westgrenze des Eingriffsbereiches erhalten bleiben.
5. Die Ausführung der Brücke muss so geplant werden, dass auf Störelemente im Wasserkörper verzichtet werden kann. (Auflagen bzw. Stützpfiler außerhalb des Bachbetts).
6. Der Abstand zwischen Mittlerer Wasserstandlinie und Unterkante der Brücke muss mindestens 1 m betragen, damit die Brücke von Vögeln und Fledermäusen unterflogen werden kann.
7. In der Bau- und Betriebsphase ist zu vermeiden, dass wasserschädigende Stoffe entsprechend der was-

serrechtlichen Richtlinien- in den Bach eingetragen werden können, um schädliche Auswirkung auf im angrenzenden Bachabschnitt und im weiteren Verlauf des Gewässers lebende Organismen - darunter auch artenschutzrechtlich relevante Arten wie Libellen, Fische und Amphibien- zu verhindern. 8. Es ist auf insektenfreundliche Außenbeleuchtung besonders im Bereich der Brücke und in den dem Bach zugewandtem Siedlungsbereich zu achten. Dies bedeutet:

- Minimierung von Außenbeleuchtungen (Anzahl der Lampen und Leistung)
- Verwendung von Lampen mit möglichst geringem Einfluss auf nachtaktive Insekten (z. B. Natriumdampf-Niederdrucklampen)
- Der waagrecht angebrachte Beleuchtungskörper soll so konstruiert sein, dass das Licht nicht in mehrere Richtungen, sondern gerichtet nach unten ausgesandt wird. Eine laterale Abstrahlung sollte vermieden werden.
- Verwendung insektendicht schließender Leuchtgehäuse mit einer Oberflächentemperatur nicht über 60 °C.

Das Gutachten kommt zu der Einschätzung, dass das Vorhaben der Baugebietsentwicklung als artenschutzrechtlich unbedenklich einzustufen ist. Wenn die oben genannten Minimierungs- und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen beachtet werden, treten keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auf.

**Schutzgut Landschaft**

Das Plangebiet schließt an einer Seite (Osten) an die vorhandene Bebauung an. Die durch die Planung ermöglichte Bebauung hat auf das Erscheinungsbild der angrenzenden freien Landschaft (Westen, Norden und Süden) Auswirkungen. Es entsteht somit ein neuer Ortsrand, der durch die geplanten Baum- und Strauchpflanzungen wieder in das Landschaftsbild eingebunden wird.

**Schutzgut Mensch / Erholung**

Die vorhandenen Zugänge zur freien Landschaft bleiben erhalten. Die Erholungsfunktion der noch vorhandenen Landschaft geht durch Bebauung nicht verloren. Die im Plangebiet vorgesehenen Bepflanzungen werden das Landschaftsbild wieder aufwerten.

**Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter**

Durch die geplante Siedlungserweiterung ist ein archäologisches Kulturdenkmal betroffen. Es handelt sich um eine Siedlung aus der Jungsteinzeit. Nach Angaben des Landesdenkmalamtes Baden-Württemberg befinden sich auf dem Areal des Plangebietes Reste von Gebäuden und Abfallgruben einer Siedlung aus der Jungsteinzeit (5. - 3. Jahrtausend v. Chr.). Im Vorfeld von Baumaßnahmen ist mit dem Regierungspräsidium abzuklä-

ren, inwieweit das Areal untersucht und dokumentiert werden muss.

**Wechselwirkungen**

Wechselwirkungen zwischen den empfindlichen Schutzgütern Boden, Wasserhaushalt, Klima/Luft, Arten und Biotope, Landschaft, Mensch und Erholung sowie Kultur und sonstige Sachgüter können durch die Bauvorhaben beeinträchtigt bzw. gestört werden.

**Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Der Bebauungsplan setzt folgende Maßnahmen fest, die innerhalb des Plangebietes durchzuführen sind und die geeignet sind, die durch die Bauvorhaben entstehenden Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten und Biotope, Landschaft, Mensch/Erholung, Kultur- und sonstige Sachgüter zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen:

- Im Straßenbereich werden zur Verbesserung der Luftqualität und des Kleinklimas großkronige Laubbäume festgesetzt. Die Standorte sind im Plan gekennzeichnet.
- Für private und öffentliche Stellplätze, Garagen-/Grundstückszufahrten sowie Wege- und Hofflächen sind nur wasserundurchlässige Oberflächenbefestigungen z.B. wassergebundene Decken, Schotterrasen, offenporige Pflaster oder Plattenbeläge o.ä. zulässig. Betonunterbau sowie bituminös gebundene Decken sind unzulässig. Diese Maßnahmen dienen zur Anreicherung des Grundwassers mit Niederschlagswasser.
- Als Puffer zum Talraum und zu einem geschützten Biotop sowie zu einem im Westen liegenden Landschaftsschutzgebiet werden Flächen, die zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dienen, festgesetzt (Streuobstwiesen).

Zur Gestaltung des Orts- bzw. Landschaftsbildes werden Pflanzgebote (Baum- und Strauchpflanzungen) festgesetzt.

**Außerung, Erörterung und Einsichtnahme**

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes u.a. hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit/Gelegenheit, sich zu den Zielen und Zwecken der Planung u.a. zu äußern und diese zu erörtern. Ferner ist Gelegenheit gegeben, Einsicht in den gebilligten Vorwurf des o.a. Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung einschl. Umweltbericht zu nehmen. Die Möglichkeit/Gelegenheit zur Äußerung, Erörterung und Einsichtnahme besteht in der Zeit vom 04.03.2013 bis 15.03.2013 beim Amt Stadtentwicklung und Baurecht Bretten, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten, Zimmer 408, 413 und 421. Bretten, 20.02.2013  
Bürgermeisteramt Bretten

**Aus dem Standesamt  
Einträge vom 10.2.2013 - 17.2.2013**

**Sterbefälle:**

07.02.13	Hermine Springer geb. Hofmann, Junkerstr. 20, Bretten, 90 Jahre
08.02.13	Luise Margarete Parr geb. Müller, Mörikeweg 10, Bretten, 92 Jahre
12.02.13	Eva Christ geb. Heckfuß, Apothekergasse 6, Bretten, 86 Jahre
12.02.13	Elfriede Müller geb. Zickwolf, Im Brettspiel 1-3, Bretten, 87 Jahre
14.02.13	Friedrich Wilhelm Weber, Gartenstr. 52, Bretten, 69 Jahre

**Am 08.02.2013 verstarb unsere ehemalige Mitarbeiterin**

**Frau Elsa Mühlbäck**  
im Alter von 83 Jahren

Die Verstorbene war von 1972 - 1989 bei der Stadt Bretten tätig. Wir werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Martin Wolff Oberbürgermeister	Konrad Beisel Personalratsvorsitzender
-----------------------------------	---

**Aufruf zur Teilnahme**

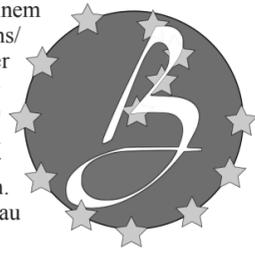
**2013 : Internationales Jugendtreffen in Wales**

Die Stadt Bretten pflegt insgesamt sechs Städtepartnerschaften, davon sind die Städte Longjumeau bei Paris, Pontypool in Wales, Condeixa-a-Nova in Portugal, und Bretten jeweils auch untereinander verschwistert und bezeichnen sich deshalb selbst zusammen gern als ein „Partnerschafts-Kleeblatt“. Dies ist eine Konstellation, wie sie in Europa nicht allzu häufig anzutreffen sein dürfte.

Freundschaften müssen gepflegt werden, gerade auch wenn sie über weite Entfernungen gehalten werden sollen. Deshalb haben diese vier Städte u. a. vereinbart, jährlich ein gemeinsames internationales Jugendtreffen zu veranstalten. Dieser Entschluss wurde bei der Konferenz des „Partnerschafts-Kleeblatts“, die zuletzt im August 2012 in Condeixa-a-Nova stattfand, erneut bekräftigt und für 2013 lädt Pontypool in Wales vom 19. August bis 25. August als gastgebende Stadt Jugendgruppen aus den Partnerstädten zum „internationalen Jugendtreffen“ ein. Aus jeder Partnerstadt werden sich dort 10 Jugendliche und 2 Betreuer/innen zum gegenseitigen Kennenlernen und Austausch treffen. So auch aus Bretten:

Es können sich Jugendgruppen aus Brettener Vereinen für die Teilnahme bis zum 15.03.2013 bewerben. Eine bzw. zwei Gruppen werden dann Bretten in Pontypool vertreten. Das Alter der Jugendlichen sollte zwischen 14 und 18 Jahren liegen, die Gruppengröße bei zwei Gruppen zu je 5 Jugendlichen sowie je einem erwachsenen Betreuer/Betreuerin.

Für Unterkunft und Verpflegung sorgt Pontypool, die Reisekosten werden komplett von der Stadt Bretten übernommen. Brettener Vereine, die sich für ein partnerschaftliches Miteinander in Europa engagieren möchten, können sich mit einem formlosen Motivationsschreiben des Vereins/der Vereinsjugendlichen mit Nennung der jugendlichen Teilnehmer und des Betreuers/der Betreuerin (Name, Alter, Anschrift) bei Hauptamt/Städtepartnerschaften, Frau Steiner, Untere Kirchgasse 9, Bretten, oder per E-Mail unter [martina.steiner@bretten.de](mailto:martina.steiner@bretten.de) bewerben. Unter 07252/921-106 gibt Frau Steiner gerne nähere Auskünfte.



**VHS Bretten**  
Das neue VHS-Programmheft ist da und liegt an allen bekannten Auslagestellen für Sie aus!

**Sprechstunden des ehrenamtlichen  
Jugendschutzbeauftragten**

Im 1.Halbjahr 2013 finden die Sprechstunden an folgenden Tagen statt: 21.02.2013, 07.03.2013, 11.03.2013, 11.04.2013, 25.04.2013, 16.05.2013, 06.06.2013, 20.06.2013, 21.07.2013

Die Sprechstunden werden zu den genannten Terminen in der Zeit von 16:00 - 18:00 Uhr im Zimmer Nr. 112, im Erdgeschoss (neben Standesamt) des Rathauses, durchgeführt. Telefonisch ist Herr Schmitt zu o. g. Zeiten unter der Rufnummer 921- 324 erreichbar. Fragen zum Jugendschutz werden von ihm gerne beantwortet. Eltern und Jugendliche können sich zu diesem Termin beraten lassen und sind sehr willkommen. Ergänzend dazu bietet Herr Schmitt jeweils freitags (außer in den Schulferienzeiten) ab 19:00 Uhr im Bürgerzentrum „Kupferhölde“ einen „Offenen Jugendtreff“ mit Sport- und Spielaktivitäten sowie Diskussionsrunden für Jugendliche ab dem 14. bis 18.Lebensjahr an. Interessierte Jugendliche sind herzlich eingeladen. Ferner gibt es auch einen Kindertreff im Bürgerzentrum „Kupferhölde“. Das Jugendhaus lädt zu diesem Treff Kinder dieses Wohngebietes jeden Freitag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr ebenso herzlich ein.

**Die Sperrmüll-Fundgrube**

Kostenlos abgegeben sind:

Siemens Gefriertruhe, Energieeffizienzklasse A, Volumen ca. 226 L, Tel. 957160

Eckbank mit Tisch (ausziehbar), 4 Stühle. Tel. 965749

Falls auch Sie in Bretten wohnen und einen noch gut erhaltenen Sperrmüllgegenstand kostenlos abzugeben bereit sind, rufen Sie uns im Bürgerservice Bretten an (Tel. Nr. 921-180, Fax-Nr. 07252/921-188) und geben Sie die wichtigsten Daten des Sperrmüllgegenstandes und Ihre Telefonnummer durch. Die jeweiligen Interessenten können sich dann direkt mit Ihnen in Verbindung setzen. Anzeigenschluß „Sperrmüll-Fundgrube“ ist Freitag 12 Uhr für die Ausgabe der nachfolgenden Woche.

**Wer macht mit beim  
Kinderferienprogramm 2013?**

Das diesjährige Kinderferienprogramm soll wieder in der Zeit vom 25. Juli bis 08. September 2013 stattfinden. Viele Brettener Vereine haben bereits in der Vergangenheit mitgewirkt und den Kindern erlebnisreiche

und unterhaltsame Ferientage geboten. Damit auch in diesem Jahr ein erfolgreiches Ferienprogramm erstellt werden kann, rufen wir wieder alle Vereine, Institutionen, Privatpersonen und Clubs auf, dabei mitzuwirken und Gestaltungsvorschläge einzubringen. Anmeldeformulare gibt es beim Ferienteam - Amt Bildung und Kultur, Zimmer 210, Tel.: 07252/921-423, -424 oder als Download unter [www.bretten.de](http://www.bretten.de) - Formulare.

**Ausbildung bei der Stadt**

**GEFÄLLT MIR**

**Freie Ausbildungsplätze zum Ausbildungsbeginn September 2013!!**

Die Stadt Bretten verfügt noch über freie Ausbildungsplätze in den Berufsfeldern

- Fachangestellte/r für Bürokommunikation
- Verwaltungsfachangestellte/r

Ihre kurzfristige Bewerbung sollte neben einem Motivationsschreiben und dem Lebenslauf auch die Schulzeugnisse der letzten beiden Schuljahre sowie vorhandene Praktikumsnachweise umfassen. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Wenn Sie interessiert sind für Details zu unseren Ausbildungsberufen? Dann nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Für Ihre Fragen steht Ihnen Caroline Traut gerne zur Verfügung.

Stadtverwaltung Bretten  
Zimmer 316  
Untere Kirchgasse 9  
75015 Bretten

07252 / 921 - 131  
caroline.traut@bretten.de  
www.ausbildung.bretten.de  
www.facebook.com/bretten.stadt